

ist. Als Leitung einer Kooperationsgemeinschaft haben die Organe der AGP die Aufgabe, jene gesellschaftliche Produktivkraft wirksam zu machen, die jedem Zusammenwirken vieler innewohnt (Wesen des Marx'schen Kooperationsbegriffs). Aus der großen Zahl von Möglichkeiten, die sich zur Bewältigung dieser Aufgabe anbieten, sei die herausgegriffen, die besonders sinnfällig das Ineinandergreifen der verschiedenartigen strukturellen Elemente der AGP demonstriert.

Die leitenden Organe der Arbeitsgemeinschaft erreichen den produktivitätsfördernden Effekt insbesondere durch die Vertiefung der Arbeitsteilung zwischen ihren Mitgliedern. In diesem Prozeß spielt die gemeinschaftlich genutzte Einrichtung eine wichtige Rolle. Sie wird allerdings nur zum Teil erfaßt, wenn sie ausschließlich unter dem Aspekt der Entlastung der PGH von Aufgaben der materiell-technischen Versorgung, der Lagerhaltung, des Transports usw. betrachtet wird. Ihr Wesen wird erst sichtbar, wenn sie unter dem Gesichtspunkt der Steuerung der Produktionsprozesse in den PGH mit Hilfe der durch die Gemeinschaftseinrichtung ausgeübten Tätigkeit untersucht wird. Diese Steuerung geschieht mit ökonomischen Mitteln, so durch Vertragsvermittlung, Materialbeschaffung und Organisation des Absatzes, aber auch durch Prämierung, Preisstützung und in anderer Weise. In diesem Steuerungsprozeß ist die gemeinschaftlich genutzte Einrichtung nicht eine unter anderen wirtschaftenden Einheiten, sondern ökonomisches Leitungsinstrument der Verbandsführung.

Die Gemeinschaftseinrichtungen sind also in zweifachem Sinne den PGH dienende Instrumente. Sie sind es im herkömmlichen Sinne, indem sie bestimmte Leistungen für diese erbringen. Darüber hinaus entwickeln sie sich im Gesamtinteresse des Produktionsverbandes aber zu einer ökonomisch lenkenden und orientierenden Potenz. Die dienende Funktion hat eine höhere Qualität erreicht, wird sie doch nun aus der umfassenden Sicht eines Zweiges oder eines größeren Territoriums ausgeübt. Gemeinschafts- und Genossenschaftsinteresse stehen sich dabei nicht konträr gegenüber. Vielmehr erscheint das Gemeinschaftsinteresse als die erst durch den zwischengenossenschaftlichen Zusammenschluß gegebene Möglichkeit, die gesellschaftlichen und genossenschaftlichen Interessen zu wahren. Auf die möglichen Wege zur Lösung von Konflikten zwischen Gemeinschafts- und Genossenschaftsinteressen wird noch einzugehen sein, und zwar dann, wenn die Leitungsakte der AGP untersucht werden.

Auf eine Schlußfolgerung soll allerdings noch hingewiesen werden: Wird die steuernde Funktion der Gemeinschaftseinrichtung anerkannt, so folgt daraus, daß die Teilnahme des Werk tätigenkollektivs an der Arbeit der leitenden Organe der AGP nicht auf die Leitung der Produktionsprozesse in der Einrichtung beschränkt bleibt. Sie erstreckt sich vielmehr auch auf die Leitung der Kooperationsgemeinschaft selbst. Die gleiche Schlußfolgerung ergibt sich übrigens auch dann, wenn von der relativen Selbständigkeit der gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen gegenüber den Mitgliedern der Gemeinschaft ausgegangen wird, die sich in der Rechtspersönlichkeit der AGP ausdrückt.

Schließlich sind die leitenden Organe *Vertretungskörperschaften der PGH*, denn sie vereinigen Vertreter aller angeschlossenen Genossenschaften. Sicher ist damit gewährleistet, daß in allen wichtigen Fragen die Interessen jeder PGH gewahrt bleiben. Allerdings erschöpft sich die Vertretungsfunktion des leitenden Organs nicht in dieser Interessenvertretung. Nicht weniger wichtig ist die Tatsache, daß die Vertreter der PGH in den gemeinsamen Beratungen nach Wegen suchen, um bestimmte Probleme der innergenossenschaftlichen Entwicklung nach einheitlichen Gesichtspunkten zu lösen. In jedem Falle